PLANZEICHNUNG - TEIL A M 1:1000

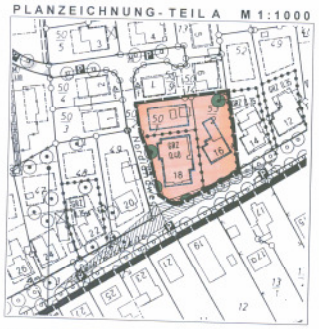

ZEICHENERKLÄRUNG
Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN (geänderte)

Umgrenzung des Geltungsbereichs der B-Planänderung

Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB und § 23 BauNVO

TEXT – TEIL B

Auf dem Flurstück 53/2 ist ein sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb nach § 1 (6) 2. BauNVO allgemein zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 25.06.2003 den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

2. Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans mit Begründung haben in der Zeit vom 21.07.2003 bis zum 22.08.2003 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 04.07.2003 bis zum 17.07.2003 durch Aushang erhalten bekannt gemacht.

Gülzow, den 18.07.2003

Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.08.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Die Gemeindevertretung hat die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. dem Text (Teil B), am 27.08.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Gülzow, den 28.08.2003

Bürgermeister

5. Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gülzow, den 3.1.2003

Bürgermeister

6. Der Beschluß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann, und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 01.09.2003 bis zum 16.09.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Fehlerhaftigkeit von § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.09.2003 in Kraft getreten.

Gülzow, den 16.09.2003

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GÜLZOW ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6

GEBIET: Zwischen Meierestraße 8 bis 26 und Lindenstraße 9 bis 27

Aufgrund des § 13 i.V.m.§ 10 des Baugesetzbuchs wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.2003 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet "Zwischen Meierestraße 8 bis 26 und Lindenstraße 9 bis 27", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt
Hanauer & Mertens - Architekten-Gesellschaft - Danziger Str. 8
21493 Schwarzenbek - Tel. 04151 - 3610